

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung des Marktes Marktschorgast

vom 7. März 1991

Der Markt Marktschorgast erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10. 8.1990 (GVBl S. 268), i. V. mit Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl S. 135) und § 126 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.7.1988 (BGBl I S. 1093) sowie geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i. V. mit dem Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl II S. 885, 1122) folgende

Satzung:

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Marktgemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten des Marktes beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder nach vorheriger Benachrichtigung angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnumerierung

§ 4

1. Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.
2. Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer.
3. Der Markt teilt die Hausnummer schriftlich dem jeweiligen Eigentümer oder nach § 5 Verantwortlichen zu. Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen.

4. Mehrere Grundstücke können eine Hausnummer, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine Wirtschaftliche Einheit bilden, erhalten. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 Buchstabe b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist es dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden auf Antrag durch den Markt zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird der Markt eine Hausnummer vom Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis daran besteht.
3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

1. Der Eigentümer oder der nach § 5 Verantwortliche, für dessen Gebäude der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Zuteilung gemäß § 6 Abs. 1 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
2. Werden die Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, so kann der Markt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 8

1. Das Hausnummernschild wird an der zur Straße gelegenen Seite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht. Falls sich der Hauseingang dort nicht befindet, so ist das Nummernschild an der dem Hauseingang nächstgelegenen Ecke zur Straße hin zu befestigen. Es soll dort nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.

2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u. ä. behindert werden.
3. Ist ein Vorgarten vorhanden, so ist das Hausnummernschild abweichend von Abs. 1 zweckentsprechend am Eingang des Vorgartens zur Straße hin anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut lesbar angebracht werden kann.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge auf der rückwärtigen Seite, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.

§ 10

Die Hausnummern- oder Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer lesbar gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen

§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen der Satzung zuwider, so kann der Marktgemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 12

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einführung von Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Marktgemeinde Marktschorgast vom 23.8.1967, Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 25 vom 22.9.1967, außer Kraft.

Marktschorgast, den 7. März 1991

Markt Marktschorgast

gez.
Kofer
Erster Bürgermeister